



# Reglement



3. Ausgabe – August 2020

INHALT	SEITE
Artikel 1 GEGENSTAND DES REGLEMENTS .....	3
Artikel 2 DEFINITION DES SPIELS .....	3
Artikel 3 VERANSTALTER.....	3
Artikel 4 ANWENDBARE REGLEMENTE .....	3
Artikel 5 LOSE.....	4
Artikel 6 GESTALTUNG DER LOSE.....	4
Artikel 7 ZWECK DES SPIELS .....	5
Artikel 8 SPIELVORGANG .....	5
Artikel 9 GEWINNENDE LOSE .....	6
Artikel 10 GEWINNEN DER MONATLICHEN LEBENSRENTE ODER DES KAPITALS .....	6
Artikel 11 DIE TREFFER « LEBENSRENTE » .....	7
Artikel 12 AUSRICHTUNG DER GEWINNE .....	8
Artikel 13 BESTEUERUNG DER GEWINNE .....	10
Artikel 14 MINDERJÄHRIGE UNTER 16 JAHREN.....	11
Artikel 15 STREITFÄLLE.....	11
Artikel 16 ÄNDERUNG DES REGLEMENTS.....	11
Artikel 17 ANWENBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	12
Artikel 18 INKRAFTTRETEN .....	12
Artikel 19 GELTENDE SPRACHE .....	12

## **ARTIKEL 1 GEGENSTAND DES REGLEMENTS**

Das Reglement des « RENTO » hat den Zweck, das Spiel « RENTO » zu definieren und seine Teilnahmebedingungen und –modalitäten zu spezifizieren.

## **ARTIKEL 2 DEFINITION DES SPIELS**

**2.1** Das « RENTO » ist ein Lotteriespiel mit Vorausziehung ; einige seiner Gewinne (nachstehend : die Haupttreffer) bestehen je nach Wahl des Teilnehmers, die gemäss den im vorliegenden Reglement definierten Modalitäten zum Ausdruck gebracht wurde (Art. 8 und 10), aus einem Kapital oder aus einer monatlichen Lebensrente.

**2.2** Die Werte des Kapitalbetrags, beziehungsweise der monatlichen Lebensrente der Haupttreffer des « RENTO » sind die folgenden :

- CHF 800'000.- Kapital oder CHF 5'000.- monatliche Lebensrente
- CHF 325'000.- Kapital oder CHF 2'000.- monatliche Lebensrente

## **ARTIKEL 3 VERANSTALTER**

Die Lotterie « RENTO » wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (Loterie Romande) aufgrund der ihr erteilten amtlichen Bewilligungen betrieben.

## **ARTIKEL 4 ANWENDBARE REGLEMENTE**

**4.1** Die Teilnahme an der Lotterie « RENTO » ist dem Allgemeinen Reglement der gesicherten Lose mit Vorausziehung (nachstehend : AR) sowie dem vorliegenden für dieses Spiel spezifischen Reglement unterstellt. Bei Abweichungen zwischen den Bestimmungen der beiden anwendbaren Reglemente haben die des spezifischen Reglements den Vorrang.

**4.2** Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

**4.3** Die oben erwähnten Reglemente stehen auf der Website der Loterie Romande ([www.loro.ch](http://www.loro.ch)) zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können an ihrem Hauptsitz (Postfach 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

**4.4** Der Erwerb eines Loses der Lotterie « RENTO » bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung der beiden anwendbaren Reglemente.

## **ARTIKEL 5 LOSE**

**5.1** Bei den Losen der Lotterie « RENTO » handelt es sich um « Rubbellose ».

**5.2** Der Preis für ein Los beträgt CHF 8.-.

## **ARTIKEL 6 GESTALTUNG DER LOSE**

**6.1** Die Rubbelzonen der Lose der Lotterie « RENTO » bestehen aus zwei Zonen mit der Überschrift « NUMÉROS GAGNANTS » (Gewinnzahlen) sowie einer oder mehreren Rubbelfläche(n) mit der Überschrift « VOS NUMÉROS » (Ihre Zahlen). Die Stelle, an der sich die Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » und « VOS NUMÉROS » auf den Losen befinden, und ihre Form können je nach Losserie variieren; doch die nachstehend beschriebenen Merkmale bleiben von einer Serie zur anderen unverändert ; die beiden Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » sind mit einer undurchsichtigen Schicht bedeckt; die undurchsichtigen Schichten jeder dieser Zonen tragen ein identisches Kennzeichen ; neben einer dieser Zonen steht der Begriff « CAPITAL » (Kapital) und neben der anderen der Vermerk « RENTE À VIE » (Lebensrente).

**6.2** Jede der Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » verbirgt 4 unterschiedliche Gewinnzahlen zwischen 3 und 49 ; doch die vier Gewinnzahlen einer Zone sind identisch mit den vier Gewinnzahlen der anderen Zone.

**6.3** Unter der oder den Fläche(n) « VOS NUMÉROS » sind 16 alle unter sich verschiedene Zahlen zwischen 3 und 49 verborgen : unterhalb jeder Zahl steht entweder ein in Schweizer Franken ausgedrückter Betrag zwischen « 2.- » und « 10'000.- » oder der Vermerk « Billet gratuit » (Gratislos) oder einer der folgenden beiden Vermerke : « 2'000.- A VIE oder 325'000.- » oder « 5'000.- A VIE oder 800'000 ».

## **ARTIKEL 7 ZWECK DES SPIELS**

Der Zweck des Spiels besteht darin, unter der oder den Rubbelfläche(n) « VOS NUMÉROS » eine Zahl aufzudecken, die einer der unter den Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » verborgenen Gewinnzahlen entspricht.

## **ARTIKEL 8 SPIELVORGANG**

**8.1** Der Teilnehmer deckt seine vier Gewinnzahlen auf, indem er nur die Zone « NUMÉROS GAGNANTS » aufrubbelt, die der Art des Haupttreffers seiner Wahl – monatliche Lebensrente oder Kapitalbetrag – entspricht. Wenn es sich um die Lebensrente handelt, rubbelt er die Zone auf, neben welcher der entsprechende Vermerk für diese Art von Haupttreffer angezeigt ist. Geht es um das Kapital, rubbelt er die Zone auf, neben welcher der entsprechende Vermerk für diese Art von Haupttreffer angezeigt ist.

**8.2** Dann rubbelt der Teilnehmer die Fläche(n) « VOS NUMÉROS » ganz auf.

## **ARTIKEL 9 GEWINNENDE LOSE**

Wenn eine der unter der oder den Fläche(n) « VOS NUMÉROS » aufgedeckten Zahlen einer der vom Teilnehmer unter einer der Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » seiner Wahl aufgedeckten Gewinnzahlen entspricht (Art. 8.1), gewinnt er den Treffer, der dem Vermerk entspricht, welcher sich unterhalb der unter der oder den Fläche(n) « VOS NUMÉROS » aufgedeckten Gewinnzahl befindet ; ist dieser Vermerk ein in Schweizer Franken ausgedrückter Wert (zwischen « 2.- » und « 10'000.- »), gewinnt er den diesem Wert entsprechenden Betrag ; zeigt dieser Vermerk « Billet gratuit » (Gratislos) an, gewinnt er ein Los der Lotterie « RENTO » ; ist dieser Vermerk identisch mit einem der in Artikel 6.3 am Schluss aufgeführten Vermerke, gewinnt er den Haupttreffer, der diesem Vermerk entspricht.

## **ARTIKEL 10 GEWINNEN DER MONATLICHEN LEBENSRENTE ODER DES KAPITALS**

**10.1** Die Art des Haupttreffers, auf den ein gewinnendes Los eines solchen Treffers Anspruch gibt, wird durch die Zone « NUMÉROS GAGNANTS » bestimmt, die der Teilnehmer aufgerubbelt hat, um seine vier Gewinnzahlen aufzudecken.

**10.2** Wenn die aufgedeckte Zone eines solchen Loses diejenige ist, neben welcher der Vermerk « RENTE À VIE » (Lebensrente) steht, gewinnt der Teilnehmer eine monatliche Lebensrente. Ihre Höhe entspricht dem ersten der Beträge, die unterhalb der unter der oder den Fläche(n) « VOS NUMÉROS » aufgedeckten Gewinnzahl aufgeführt sind.

**10.3** Wenn die aufgedeckte Zone eines solchen Loses diejenige ist, neben welcher der Vermerk « CAPITAL » (Kapital) steht, gewinnt er ein Kapital. Seine Höhe entspricht dem zweiten der Beträge, die unterhalb der unter der oder den Fläche(n) « VOS NUMÉROS » aufgedeckten Gewinnzahl aufgeführt sind.

**10.4** Sollten durch ein Versehen des Teilnehmers oder aus einem beliebigen anderen Grund die eine und/oder andere der beiden Zonen « NUMÉROS GAGNANTS » eines solchen Loses ganz oder teilweise aufgedeckt worden sein, gewinnt er den Kapitalbetrag, worauf dieses Los gemäss dem obigen Absatz 3 Anspruch gibt.

## **ARTIKEL 11      DIE TREFFER « LEBENSRENTE »**

**11.1** Jeder Treffer « RENTE À VIE » der « RENTO »-Lotterie besteht aus einer nicht übertragbaren und nicht abtretbaren Leibrente, die dem Gewinner eines solchen Treffers monatlich ausgerichtet wird, solange er lebt, und zwar in Form eines festen Betrages im Monat, der weder angepasst wird, noch einer Indexierung unterliegt. Pro gewinnendes Los anerkennt die Loterie Romande nur einen Rechtsinhaber des Gewinnanspruches für diesen Treffer. Unter Vorbehalt von Artikel 12.7 des vorliegenden Reglements, beginnt der Rentenanspruch zehn Tage, nachdem die Loterie Romande das den Anspruch begründende Los erhalten hat, das auf der Rückseite ordnungsgemäss ausgefüllt und von einer Fotokopie eines Identitätsausweises des Gewinners begleitet sein muss (Art. 12) ; der Anspruch endet am Todestag des Gewinners. Die erste Rente wird pro rata temporis für die Zeit zwischen dem Beginn des Anspruches und dem letzten Tag des Monats, in dem dieser Anspruch entstanden ist, ausgerichtet ; die letzte Rente wird pro rata temporis für die Zeit zwischen der Fälligkeit der vorigen Rente und dem Todestag des Gewinners ausgerichtet.

**11.2** Die Lebensrenten werden von Retraites Populaires in Lausanne ausgerichtet. Für jede von ihnen schliesst die Loterie Romande mit dieser Einrichtung einen Versicherungsvertrag ab, der nachstehende Merkmale hat : der Versicherungsnehmer und Zahlende der Einmalprämie ist die Loterie Romande ; die versicherte Leistung besteht aus einer sofort auszurichtenden, nicht abtretbaren Leibrente, die dem Versicherten monatlich lebenslang ausgerichtet wird, ohne Prämienrückgewähr noch Bezahlung der Rente an Drittbegünstigte

oder an den Versicherungsnehmer nach dem Tod des Versicherten (Rente ohne Rückgewähr noch Übergang), ohne garantierte Ausrichtungszeitspanne und ohne Überschussbeteiligung ; die einzige versicherte Person (auf eine Person ausgestellte Versicherung) ist der Gewinner eines Treffers « RENTE À VIE » ; der Begünstigte, für den der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen verzichtet, ist dieselbe Person wie die versicherte Person.

## **ARTIKEL 12      AUSRICHTUNG DER GEWINNE**

**12.1** Gewinne in bar bis zu CHF 2'000.– und Treffer in Form von Lotterielosen können entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren allgemeinen Reglements gemäss Artikel 4 des vorliegenden Reglements in allen Verkaufsstellen der Loterie Romande oder an ihrem Sitz eingelöst werden.

**12.2** Gewinne in bar, die CHF 2'000.– übersteigen, werden allein von der Loterie Romande ausgerichtet (oder der Einrichtung Retraites Populaires, sofern es sich beim Treffer um eine Lebensrente handelt). Die Teilnehmer richten sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Reglements (Art. 21.1 Allgemeines Reglement der gesicherten Lose mit Vorausziehung). Den Losen, die Anspruch auf einen Treffer « RENTE À VIE » geben, ist eine Fotokopie eines Identitätsausweises des Gewinners beizulegen.

**12.3** Nach Überprüfungen erfüllt die Loterie Romande ihre Gewinnausrichtungspflicht, indem sie diese durch Banküberweisung auszahlt, oder wenn es sich um einen Treffer « RENTE À VIE » handelt, indem sie einen Versicherungsvertrag gemäss Definition in Artikel 11.2 des vorliegenden Reglements abschliesst und die entsprechende Einmalprämie einzahlt.

**12.4** Die Loterie Romande ist von der Gewinnausrichtungspflicht befreit, sobald sie dem betreffenden Losüberbringer den Gewinn ausgezahlt hat, oder wenn es sich um einen Treffer « RENTE À VIE » handelt, sobald der in Artikel 11.2 des vorliegenden Reglements



vorgesehene Versicherungsvertrag mit Retraites Populaires auf die Person und zugunsten des Überbringer des Loses, das diesen Anspruch begründet, abgeschlossen ist.

**12.5** Falls die Loterie Romande noch vor der Auszahlung oder vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages mit Retraites Populaires von einem Streit um das Eigentum des Loses oder die Rechtsinhaberschaft des Gewinnanspruches Kenntnis erhalten sollte, kann Sie die Auszahlung oder den Abschluss des Versicherungsvertrages aufschieben und dem Kläger eine Frist für den Beweis seines besseren Rechts oder die Bestätigung, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, einräumen.

**12.6** Die Loterie Romande urteilt unwiderruflich aufgrund der vorgelegten Belege. Falls der Kläger sich an die Gerichtsbehörde gewandt hat, wartet die Loterie Romande ihren endgültigen Entscheid ab.

**12.7** Falls es sich beim Streitgegenstand um ein Los handeln sollte, das Anspruch auf eine « RENTE À VIE » gibt oder falls die Rechtsinhaberschaft eines solchen Gewinnanspruches strittig ist, beginnt der Anspruch auf die betreffende Rente erst zehn Tage nach dem endgültigen Entscheid in diesem Rechtsstreit.

**12.8** Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

## **ARTIKEL 13      BESTEUERUNG DER GEWINNE**

**13.1** Die Gewinner eines Treffers sind selbst für die Erfüllung ihrer Steuerpflichten an ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz verantwortlich.

**13.2** Für Gewinner mit Wohnsitz in der Schweiz sind die aus einem einmaligen Betrag bestehenden Treffer (namentlich die Treffer in Kapitalform) bis zu CHF 1'000'000.- von der Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Die Gewinner einer « RENTE À VIE » mit Wohnsitz in der Schweiz sind von der Steuer befreit, bis die Summe der ausbezahlten monatlichen Renten CHF 1'000'000.- erreicht. Ab dem Zeitpunkt, in dem die kumulierten Monatsrenten CHF 1'000'000.- übersteigen, sind sie steuerpflichtig und der Gewinner muss sie in seiner Steuererklärung vollumfänglich deklarieren, obwohl keine Verrechnungssteuer erhoben wird.

**13.3** Gewinner mit Wohnsitz im Ausland müssen selbst abklären, welche fiskalische Behandlung für sie in ihrem Wohnsitzland gilt. Die aus einem einmaligen Betrag bestehenden Treffer (namentlich die Treffer in Kapitalform) unterliegen in der Schweiz bis zu CHF 1'000'000.- nicht der Verrechnungssteuer. Desgleichen löst die Auszahlung der Monatsrenten keine Erhebung der Verrechnungssteuer aus, bis die Summe der ausbezahlten Monatsrenten CHF 1'000'000.- erreicht. Sobald die kumulierten Monatsrenten CHF 1'000'000.- übersteigen, wird die schweizerische Verrechnungssteuer von 35% von dem an den Begünstigten mit Wohnsitz im Ausland ausbezahlten Betrag abgezogen.

**13.4** Alle « RENTES À VIE » werden von Retraites Populaires der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

**13.5** Die Loterie Romande händigt den Gewinnern einer « RENTE À VIE » eine Erläuterung der auf derartige Gewinne anwendbaren fiskalischen Behandlung aus.

## **ARTIKEL 14 MINDERJÄHRIGE UNTER 16 JAHREN**

Angesichts des für sie geltenden Verbots der Teilnahme an Spielen mit Vorausziehung der Loterie Romande, an denen das Publikum durch den Erwerb von Losen teilnimmt, können Personen von weniger als 16 Jahren keinerlei Anspruch auf irgendeinen Gewinn dieser Spiele stellen (Art. 4 AR) ; damit wird namentlich auch jeder Anspruch dieser Personen auf die Ausrichtung einer Lebensrente der « RENTO »-Lotterie ausgeschlossen.

## **ARTIKEL 15 STREITFÄLLE**

**15.1** Beschwerden in Bezug auf Lose, die verschickt wurden, doch nicht bei der Loterie Romande eingetroffen sind (Art. 12.2), werden nur berücksichtigt, wenn der Spieler die Identifikationsnummer des angeblich verlorenen Loses nennen kann; diese Nummer steht im unteren Losbereich.

**15.2** Wird einer solchen Beschwerde stattgegeben, dann wird dieser Gewinn nach Ablauf der Verfallfrist ausgezahlt, sofern das Los nicht anderweitig wieder aufgetaucht ist. Wenn es sich beim Gewinn, auf den das betreffende Los Anspruch gibt, um einen Haupttreffer der Lotterie « RENTO » handelt, kann der Spieler nur Anspruch auf die Ausrichtung des Kapitals erheben, es sei denn, er besitze eine Fotokopie dieses Loses, aus der deutlich hervorgeht, dass er nur die der Lebensrente entsprechende Zone « NUMÉROS GAGNANTS » aufgerubbelt hat. Falls dies zutrifft, beginnt der Anspruch auf die Rente zehn Tage nach Ablauf der Verfallfrist der Gewinne.

## **ARTIKEL 16 ÄNDERUNG DES REGLEMENTS**

Gemäss Artikel 4.2 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

## **ARTIKEL 17 ANWENBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

## **ARTIKEL 18 INKRAFTTRETEN**

**18.1** Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes denselben Gegenstand betreffende frühere Reglement. Es gilt für alle ab diesem Datum eingelösten Gewinne.

**18.2** Der Artikel 13 (Besteuerung der Gewinne) gilt für alle Gewinne, deren Antrag auf Auszahlung nach dem 1. Januar 2019 gestellt wird.

## **ARTIKEL 19 GELTENDE SPRACHE**

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, August 2020

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE